

## Bemerkungen zum Einsatz von Subunternehmen

Mit der Verantwortung des Auftraggebers (BASF) für die Sicherheit am Standort korrespondiert, dass er die Kenntnis und die Übersicht haben muss. Für den Einsatz von Subunternehmen folgt daraus:

- Wesentliche Punkte sind in der Ablauforganisation festzulegen, zu dokumentieren, umzusetzen und zu kontrollieren.
- Je tiefer die Sub-Verhältnisse praktiziert werden, desto unübersichtlicher wird das zu verantwortende Aufgabengebiet.
- Es ist erforderlich, dass die geforderte Sicherheitsüberwachung durch jeden beteiligten Unternehmer schriftlich darzulegen ist und die ergänzende Sicherheitsüberwachung durch den jeweiligen Auftraggeber beschrieben und dargestellt werden muss.
- Von jedem beteiligten Unternehmer ist ein Verantwortlicher mit Befugnissen auszustatten. Das hat der jeweilige Auftraggeber zu kontrollieren.
- Es muss geregelt sein: Wer unterweist wen – wer weist wen ein – wie wird das kontrolliert / dokumentiert ... etc.

Sub-Sub-Verhältnisse sind grundsätzlich nicht zu gestatten, weil dadurch die Verantwortlichkeiten und (Weisungs-)Befugnisse verwässert bzw. unklar werden.

**Ist es in einzelnen Projekten unumgänglich, solche Verhältnisse dennoch zuzulassen, sind auch hier Grundsätze zu etablieren:**

- **Sub-Sub-Unternehmen sind in die Verantwortungskette lückenlos einbinden.**
- **Die Beauftragungsverhältnisse aller im Projekt tätigen Firmen sind in einem Organigramm darzustellen.**
- **Verantwortliche (autorisierte Firmenvertreter) müssen benannt sein.**
- **Die Forderung der Zertifizierung (SCC oder BG...) muss auch für die Sub-Sub-Unternehmen gelten.**
- **Für den Einsatz von Sub-Sub-Unternehmen am Standort ist eine Zulassung zu beantragen.**
- **Die Entscheidung über die Zulassung hat auf der Grundlage der vorzulegenden Dokumente zu erfolgen (eine Ablehnung ist nicht von vornherein ausgeschlossen).**

Grundlagen für diese Aussagen finden sich in gesetzlichen Forderungen:

- § 8 Abs. 1 ArbSchG: Die Arbeitgeber (Auftraggeber und Auftragnehmer) haben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich ... gegenseitig zu informieren/abzustimmen, d.h. erforderliche Maßnahmen zu vereinbaren ...  
Die Arbeitgeber (Auftraggeber und Auftragnehmer) haben die jeweils eigenen Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten (zu unterweisen) und gleichzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Einhaltung sicherzustellen (insbes. durch Anordnungen und Aufsichtsführung).

## Bemerkungen zum Einsatz von Subunternehmen

- § 8 Abs. 2 ArbSchG: Arbeitgeber/Auftraggeber muss sich vergewissern, dass (fremde) Arbeitnehmer während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessenen Anweisungen erhalten haben (Abs. 2).

D. h. der Auftraggeber muss sich – zusätzlich vergewissern, ob die Fremdfirmenmitarbeiter von ihrem Vorgesetzten ausreichend informiert, ausreichend unterrichtet worden sind und ob sie sich entsprechend den Anweisungen verhalten.

Das entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Aufsichtspflicht.

### Organisationsverschulden

Der Geschäftsführer ist für eine funktionierende Organisation letztverantwortlich. Diese Pflicht ist nicht delegierbar. Pflichtenübertragungen sind klar zu regeln und klar zu dokumentieren.

Jeder der delegiert, bleibt jedoch weiterhin verantwortlich für

- Auswahl (bekannte Firmen / unbekannte Firmen, Referenzprojekte, Zertifikate, Sicherheitsprogramme, Unfallzahlen ...)
- Anweisung
- Überwachung

Beachtung und Differenzierung der Rechtsbeziehungen:

- Unternehmer zum Subunternehmen
- Subunternehmer zu dessen Subunternehmen
- ! jedoch nicht Unternehmer zu Sub-Sub-Unternehmen!

Klare Trennung bei der Ausführung jeder für sich, ansonsten entsteht ein ANÜ-Verhältnis mit allen Pflichten

Jeder Auftraggeber (auch Sub zu Sub ...) ist verantwortlich für die ergänzende Sicherheitsüberwachung (ArbSchG § 8).

Der Bauherr trägt die oberste Verantwortung für das Zusammenwirken in der Delegationskette, und hat Aufsichtsführung darüber, ob organisatorische Maßnahmen gegriffen haben und ob die Führungskräfte ihren Führungsaufgaben nachkommen.

Eingriffe in andere, als den eigenen Verantwortungsbereich können nach sich ziehen:

- Delegationskette zerstört
- Organisationsverschulden
- Übernahme von Verantwortung, die er nicht tragen will oder kann